

Schalltechnische Einschätzung FFW - Bebauungsplan „Lauteräcker“ in Beihingen

Projekt:
2900/b1 - 9. Juli 2024

Auftraggeber:
Stadt Haiterbach
Marktplatz 1
72221 Haiterbach

Bearbeitung:
Sarah Gebauer, M.Sc.

INGENIEURBÜRO
FÜR
UMWELTAKUSTIK

BÜRO STUTTGART
Forststraße 9
70174 Stuttgart
Tel: 0711 / 250 876-0
Fax: 0711 / 250 876-99
Messstelle nach
§29 BImSchG für Geräusche

BÜRO FREIBURG
Engelbergerstraße 19
79106 Freiburg i. Br.
Tel: 0761 / 154 290 0
Fax: 0761 / 154 290 99

BÜRO DORTMUND
Ruhrallee 9
44139 Dortmund
Tel: 0231 / 177 408 20
Fax: 0231 / 177 408 29

Email: info@heine-jud.de



THOMAS HEINE · Dipl.-Ing.(FH)
von der IHK Region Stuttgart
ö.b.u.v. Sachverständiger für
Schallimmissionsschutz

AXEL JUD · Dipl.-Geograph



Durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes
Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Ur-
kunde aufgeführten Standorte und Prüfverfahren.

Schalltechnische Einschätzung
FFW - Bebauungsplan „Lauteräcker“ in Beihingen

Schalltechnische Einschätzung

Ergebnisse der schalltechnischen Einschätzung der Freiwilligen Feuerwehr auf
das Bebauungsplangebiet „Lauteräcker“ in Beihingen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines und Aufgabenstellung.....	1
2	Beschreibung der örtlichen Situation und der Freiwilligen Feuerwehr	2
3	Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen	3
4	Zusammenfassung.....	6

Der Bericht umfasst 8 Seiten (einschließlich Deckblatt und Inhaltsverzeichnis).

Stuttgart, den 9. Juli 2024

Fachlich Verantwortlicher

Dipl.-Geogr. Axel Jud

Projektbearbeiter/in

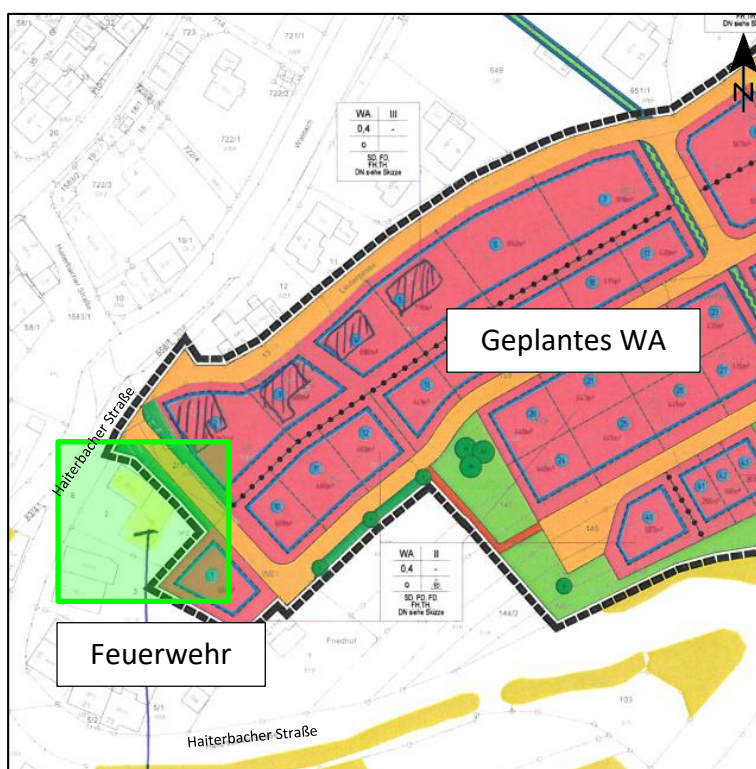
Sarah Gebauer, M.Sc.

Schalltechnische Einschätzung FFW - Bebauungsplan „Lauteräcker“ in Beihingen

1 Allgemeines und Aufgabenstellung

In Beihingen, einem Ortsteil der Gemeinde Haiterbach, ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Lauteräcker“ mit der Ausweisung von allgemeinem Wohngebiet vorgesehen. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung aus dem Jahr 2021¹ wurden die Schallimmissionen des nördlich des Plangebiets ansässigen Zimmereibetriebs untersucht und beurteilt. Bei der Offenlage des Bebauungsplans hat das Landratsamts Calw darauf hingewiesen, dass das danebenliegende Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Beihingen ebenfalls in die Beurteilung miteinbezogen werden muss. Das Feuerwehrhaus befindet sich südwestlich des Plangebiets in der Haiterbacher Str. 13.

Abbildung 1 – Ausschnitt, Entwurf Bebauungsplan „Lauteräcker“ in Beihingen²



Die Gemeinde hat daraufhin die Erstellung einer verbalen Einschätzung der schalltechnischen Auswirkungen des Feuerwehrhauses auf das Plangebiet beauftragt. Die Einschätzung basiert auf Angaben der Gemeinde, der Freiwilligen Feuerwehr und den örtlichen Gegebenheiten sowie städtebaulichen Absichten.

¹ Schalltechnische Untersuchung „BPL „Lauteräcker“ in Beihingen“, Projektnr.: 2900/1, Ingenieurbüro Heine+Jud, Stand: 16.02.2021

² Entwurf Bebauungsplan „Lauteräcker“ in Beihingen, Maßstab: 1:500, Stand: 17.06.2024

Schalltechnische Einschätzung
 FFW - Bebauungsplan „Lauteräcker“ in Beihingen

2 Beschreibung der örtlichen Situation und der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr (FFW) Beihingen befindet sich in der Haiterbacher Straße 13 in Beihingen. Die östliche Rückseite des Gebäudes liegt in einem Hang, die beiden Tore des Feuerwehrhauses sind westlich und somit vom geplanten Wohngebiet abgewandt ausgerichtet.

Nördlich und südlich des Gebäudes befinden sich zudem bereits abschirmende Wohnhäuser/Gebäude. Das Gebäude in der Haiterbacher Straße 11 wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgerissen. An dessen Stelle soll eine Zufahrt zum Wohngebiet entstehen.

Abbildung 2 – Südwestansicht des Feuerwehrhauses



Abbildung 3 – Rückseite des Feuerwehrhauses (Ostansicht)



Schalltechnische Einschätzung FFW - Bebauungsplan „Lauteräcker“ in Beihingen

Die FFW hat eine Mannschaftsstärke von 30 Personen. Die Mitglieder parken bei Einsätzen oder Übungen nicht auf dem Betriebsgelände, sondern ausschließlich im öffentlichen Straßenraum direkt gegenüber der FFW, auf dem Dorfplatz gegenüber der Waldach oder beim Heimatmuseum in der Uferstr. 5.¹

Der Höchststand der Einsätze in den letzten drei Jahren liegt bei sechs Einsätzen pro Jahr, davon maximal drei zwischen 18:00 und 6:00 Uhr. Bei den Ausfahrten wird das Martinshorn nicht aktiviert. Es finden ca. 20 Übungen pro Jahr statt, davon maximal zwei direkt am Standort. Alle Übungen erfolgen im Zeitraum zwischen 6:00 und 22:00 Uhr.¹

Im Gebäude sind ein Löschfahrzeug für den Katastrophenschutz (LF 20 KatS), ein Gerätewagen (GW-L 2) sowie der DRK-Bus des Roten Kreuzes Waldachtal-Haiterbach untergebracht. Der DRK-Bus fährt bei der Hauptübung nur einmal jährlich mit der Feuerwehr aus.¹

Einmal im Monat wird zudem ein Notstromaggregat im Inneren der Hallen bei geschlossenen Toren und zur Tagzeit getestet.¹

3 Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen

Die Bewertung der schalltechnischen Auswirkungen des Feuerwehrhauses der freiwilligen Feuerwehr erfolgt im Folgenden unter mehreren Gesichtspunkten.

Die Art und Häufigkeit der Aktivitäten der Feuerwehr beschränken sich auf zwei bis drei nächtliche Einsätze pro Jahr, ohne Einsatz des Martinshorns. Grundsätzlich können Ereignisse, die weniger als zehn Mal im Jahr stattfinden als sogenannte seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm² beurteilt werden. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für seltene Ereignisse liegen bei 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts, welche selbst nachts der Obergrenze für allgemeine Wohngebiete tagsüber entsprechen.

Des Weiteren entschärft die örtliche Lage des Feuerwehrhauses die schalltechnische Situation: Die Tore des Gebäudes sind nach Westen ausgerichtet, abgewandt vom geplanten Wohngebiet. Zudem schirmt die L-Form des Gebäudes den Hofbereich teilweise nach Norden ab. Vorhandene Wohnbebauung im Norden und Süden fungiert ebenfalls als zusätzliche Schallschutzbauwerke.

¹ Angaben seitens der Gemeinde/der FFW, erhalten per E-Mail am 05.07.2024

² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017.

Schalltechnische Einschätzung
FFW - Bebauungsplan „Lauteräcker“ in Beihingen

Abbildung 4 – Westansicht des Feuerwehrhauses



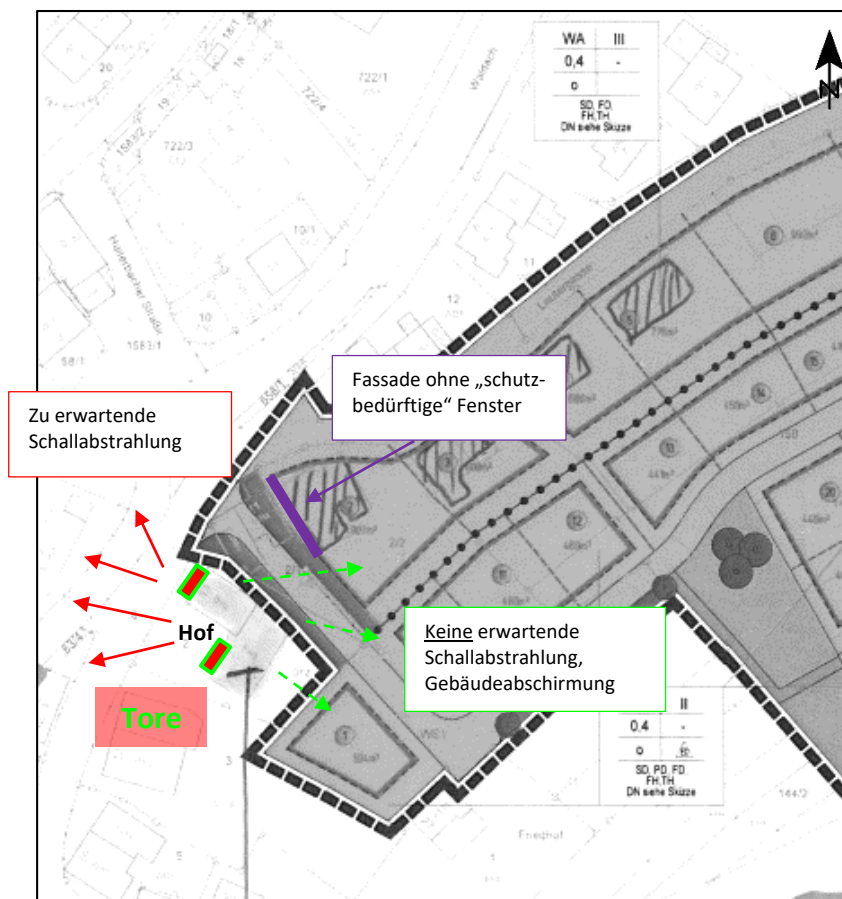
Zwar soll das abschirmende Gebäude in der Haiterbacher Straße 11 abgerissen werden, an der südlichen Fassade des angrenzenden Wohnhauses in der Lautergasse 2, welches ebenfalls im Plangebiet liegt, befinden sich jedoch keine Fenster von schutzbedürftigen Räumen.

Zudem ist die Konsistenz mit den bestehenden schalltechnischen Anforderungen im Bestand zu berücksichtigen. Da bislang keine Beschwerden über störende Schallemissionen durch Feuerwehreinsätze oder Übungen bei der Gemeinde eingegangen sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen der TA Lärm¹ im Bestand erfüllt sind d. h., dass die Immissionsrichtwerte an der umliegenden bestehenden Wohnbebauung bereits heute eingehalten werden. Dieser Umstand und die Tatsache, dass sich die neue Wohnbebauung auf der Tor- und Hof-abgewandten Seite des Feuerwehrhauses befindet, sorgen für eine weitere Reduzierung eines möglichen immissionsschutzrechtlichen Konflikts beider Nutzungen.

¹ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017.

Schalltechnische Einschätzung FFW - Bebauungsplan „Lauteräcker“ in Beihingen

Abbildung 5 – Skizzenhafte Darstellung der eingeschätzten Situation¹



Ergänzend wird abschließend auf die aktuelle Rechtsprechung² verwiesen, wonach Feuerwehrrhäuser als zulässige Anlagen im allgemeinen Wohngebiet betrachtet werden können, selbst wenn die Richtwerte der TA Lärm³ überschritten werden würden, sofern dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

¹ Entwurf Bebauungsplan „Lauteräcker“ in Beihingen, Maßstab: 1:500, Stand: 17.06.2024

² Bundesverwaltungsgericht - Urteil vom 29.03.2022 (2022) - BVerwG C 6.20 - 10 A 1114/17.

³ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAZ AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017.

Schalltechnische Einschätzung
FFW - Bebauungsplan „Lauteräcker“ in Beihingen

4 Zusammenfassung

Die schalltechnische Bewertung des Feuerwehrhauses zeigt, dass die möglichen Schallimmissionen für das geplante Wohngebiet kein Konfliktpotential aufweisen. Dies basiert auf der seltenen Nutzung der Feuerwehrfahrzeuge, der günstigen Gebäude- und Hanglage sowie der umgebenden Bebauung als Schallschutz. Die aktuelle Rechtsprechung¹ unterstützt zudem die Integration von Feuerwehrhäusern in Wohngebiete unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gibt vor, dass diese in allgemeinen Wohngebieten als gebietsverträglich einzustufen sind, auch wenn die Immissionsrichtwerte der TA Lärm² überschritten werden.

¹ Bundesverwaltungsgericht - Urteil vom 29.03.2022 (2022) - BVerwG C 6.20 - 10 A 1114/17.

² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017.